

Auflagen für Mehrwertsteuerbefreiung werden strenger Änderungen bei der Abwicklung von Exportgeschäften

13.11.19 | Autor: Sven Herpolsheimer



Wer Fahrzeuge in EU-Länder exportiert, sollte die Änderungen ab 2020 im Blick haben. (Bild: Olivier Le Moal - adobe.stock.com)

Ab dem 1. Januar 2020 treten die ersten Änderungen der EU-Mehrwertsteuerreform in Kraft. Mit sogenannten Quick Fixes (= Schnellkorrekturen) bei der Abwicklung von EU-Exportgeschäften sind unter anderem die Vorschriften bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Reihengeschäften überarbeitet worden. Von Seiten der Politik heißt es, die Neuerungen seien Vereinfachungen für den liefernden Unternehmer. Allerdings gelten künftig teilweise sogar verschärfte Voraussetzungen für die tatsächliche Steuerbefreiung.

Das ändert sich – unabhängig von der Art der Lieferung:

- Eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-IdNr.) des Käufers muss vorliegen und ist im MIAS-System erfasst. MIAS ist das Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem der Europäischen Kommission (auch bekannt als VIES). Hier ist der [direkte Link zur Überprüfung](#). Es empfiehlt sich, die MIAS-Abfrage auszudrucken und zu den Akten zu nehmen. Ansonsten wird – wie gewohnt – die USt.-IdNr. des Erwerbers beim Bundeszentralamt für Steuern mittels einer qualifizierten Abfrage geprüft und das amtliche Bestätigungsschreiben angefordert. Ratsam ist, diese beiden Bestätigungen zur Sicherheit bis zu drei Mal einzuholen/anzufordern: Am Tag des Kaufvertragsabschlusses, am Tag der Rechnungsstellung und/oder am Tag der Fahrzeugübergabe, falls diese nicht am gleichen Tag stattfindet.
- Es gilt auch, darauf zu achten, ob der EU-Kunde in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union für Mehrwertsteuerzwecke registriert ist als in dem Land, in dem die eigentliche Versendung des Fahrzeuges ihren Ursprung hat.
- Unbedingt daran denken, dass eine richtige und vollständige sogenannte zusammenfassende Meldung abgegeben werden muss! Gegebenenfalls muss eine fehlerhafte oder unvollständige Meldung sofort berichtigt werden. Passiert dies nicht,

kann die Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung versagt werden. Bei den meisten Exportgeschäften von deutschen Autohändlern an einen Kunden in der EU handelt es sich um direkte innergemeinschaftliche Lieferungen. Anpassungen bei seltenen Lieferungen in Konsignationslager werden nicht thematisiert.

Weiterer Nachweis benötigt

Ab dem 1. Januar 2020 wird zusätzlich zur bisherigen Gelangensbestätigung ein weiteres Dokument zum Nachweis benötigt, das den Versand oder die Beförderung bestätigt. Achtung: Dieser weitere Nachweis darf nicht im Widerspruch zu den anderen Nachweisen stehen und wird zudem von zwei voneinander unabhängigen Parteien – vom Verkäufer und vom Käufer – ausgestellt. Folgende Dokumente werden als Nachweis des Versands oder der Beförderung akzeptiert:

- Unterlagen zum Versand oder zur Beförderung der Gegenstände wie beispielsweise ein unterzeichneter CMR-Frachtbrief, ein Konnossement (= Schifffrachtbrief), eine Luftfrachtrechnung oder eine Rechnung des Beförderers der Gegenstände
- eine Versicherungspolice für den Versand oder die Beförderung der Gegenstände oder Bankunterlagen, die die Bezahlung des Versands oder der Beförderung der Gegenstände belegen
- von einer öffentlichen Stelle wie zum Beispiel einem Notar ausgestellte offizielle Unterlagen, die die Ankunft der Gegenstände im Bestimmungsmitgliedstaat bestätigen
- eine Quittung, ausgestellt von einem Lagerinhaber im Bestimmungsmitgliedstaat, durch die die Lagerung der Gegenstände in diesem Mitgliedstaat bestätigt wird

Die meisten Änderungen werden sich ab dem 1. Januar 2020 bei den Reihengeschäften ergeben. Allerdings sind Reihengeschäfte bei EU-Exporten im direkten Vergleich zu innergemeinschaftlichen Lieferungen eher die Seltenheit.

Bei einem Reihengeschäft schließen mehrere Unternehmer über denselben Liefergegenstand Umsatzgeschäfte ab und der Gegenstand der Lieferung wird unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer in der Reihe befördert oder versendet. Unmittelbar bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Transportverantwortung während des gesamten Transports bei einem einzigen Unternehmer liegt. Die Warenbewegung wird nur einer der Lieferungen zugeordnet und diese erhält die vorgesehene Steuerbefreiung: Das heißt, wenn der Gegenstand durch den ersten Unternehmer befördert oder versendet wird, so wird ihm die (steuerfreie) Warenbewegung der Lieferung zugeordnet.

Um solche Reihengeschäfte sicher zu gestalten, ist es empfehlenswert, ausschließlich auf den eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen Spediteur zu beauftragen und die Fahrzeuge zum Bestimmungsort liefern zu lassen. Denn wenn ein Zwischenhändler oder der letzte Abnehmer bei einem Reihengeschäft den Versand/die Beförderung übernimmt, ist eine Steuerbefreiung für den ersten Lieferanten nicht mehr garantiert –

oder sogar ausgeschlossen.

Bestehende Organisations- und Arbeitsanweisungen sowie Checklisten sollten so schnell wie möglich zusammen mit dem Steuerberater auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Copyright ©2019- Vogel Communications Group

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt.
Sie wollen ihn für Ihre Zwecke verwenden?
Infos finden Sie unter www.mycontentfactory.de.

Dieses PDF wurde Ihnen bereitgestellt von <http://www.kfz-betrieb.vogel.de>



Wer Fahrzeuge in EU-Länder exportiert, sollte die Änderungen ab 2020 im Blick haben. (Olivier Le Moal - adobe.stock.com)